

361 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 256/A der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgliederung von bauspargeschäftlichen Teilbetrieben, die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden und die Abänderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkasse

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Dieser Gesetzesvorschlag soll es einer Bank, die das Bauspargeschäft als Bankabteilung führt, ermöglichen, diesen Teilbetrieb in eine zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen und auf diese Weise zu verselbständigen. Dies liegt im Interesse der Bausparer, weil die Aufsichtsbestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen auf einen selbständigen Bausparbetrieb in einer eigenen Organisationsform abstellen.

In technischer Hinsicht sind die Einbringungsbestimmungen, die eine Gesamtrechtsnachfolge nach sich ziehen, mit den notwendigen Abweichungen, den bewährten Bestimmungen des § 8 a des Kreditwesengesetzes nachgebildet.

Die steuerlichen Befreiungstatbestände sind geprägt, weil die Ausgliederung im Interesse der Bausparer liegt. Das gleiche gilt von den handelsrechtlichen Erleichterungen.

Für die Dienstnehmer der neuen, das Bauspargeschäft betreibenden Aktiengesellschaft enthält § 4 eine eigene Schutzvorschrift.

Die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen wurden, ist sinnvoll, weil seine Bestimmungen zur Gänze obsolet geworden sind. Dies gilt auch hinsichtlich der gesetzlichen Festschreibung der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG als Zentralinstitut; die Girozentrale ist, wie andere solcher Zentralinstitute auch, als solches satzungsmäßig festgeschrieben, sodaß es keiner gesetzlichen Festschreibung mehr bedarf.

Dringend der Abschaffung bedürftig sind einige Sondernormen des aufzuhebenden Gesetzes, die beispielsweise die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden einer Bank (Girozentrale) an die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen binden.

Die Bausparkassen sind eigentlich Banken und werden auch vom EG-Recht als solche behandelt („Kreditinstitute“ im Sinne der Bankrechtskoordinierungsrichtlinien), waren aber bisher — mit einer Ausnahme — von der Aufsicht durch Staatskommissäre nicht erfaßt. Die vorliegende Gesetzesinitiative gibt Gelegenheit, dieses bewährte Aufsichtsinstrument auf alle Bausparkassen auszudehnen.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

2

361 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 10

Ing. Schwärzler

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

7.

Bundesgesetz über die Ausgliederung von bauspargeschäftlichen Teilbetrieben, die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden und die Abänderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Ausgliederung von bauspargeschäftlichen Teilbetrieben

§ 1. (1) Eine Bank, die neben anderen Bankgeschäften nach § 1 Abs. 2 KWG auch einen Teilbetrieb führt, der Geschäfte im Sinne des § 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen betreibt, kann diesen Teilbetrieb nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes in eine von ihr als alleinige Gründerin zu gründende Aktiengesellschaft im Wege der Sachgründung oder im Wege der Sacheinlage gegen Übernahme von Aktien an einer Aktiengesellschaft, deren alleiniger Aktionär sie ist, einbringen.

(2) Eine Einbringung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn

1. die Bank alle bisher dem Teilbetrieb Bausparkasse zugeordneten und für einen Fortbetrieb notwendigen Rechte und Verbindlichkeiten überträgt,
2. bei der Aktiengesellschaft schon zum Zeitpunkt der Sachgründung, spätestens jedoch bei Durchführung der Sacheinlage Geschäftsführer bestellt sind, gegen die keine Einwände im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 des Anhanges zum Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen bestehen,

3. die Anmeldung der Aktiengesellschaft zur Eintragung oder die Anmeldung der Kapitalerhöhung, die aus der Sacheinlage resultiert, ins Firmenbuch längstens bis 30. Juni 1992 erfolgt und
4. beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Aktiengesellschaft mit dem Antrag auf Eintragung der Gründung oder Sacheinlage eine vom Bankprüfer der Bank geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz des Teilbetriebes auf Basis der sich aus der Bilanz der Bank zum 31. Dezember 1991 ergebenden und abgeleiteten Werte vorgelegt wird, die als Anlage eine Aufstellung der Aktiven und Passiven des Bausparbetriebes der Bank enthält und aus der auch die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind.

(3) Die Firma der Aktiengesellschaft hat das Wort „Bausparkasse“ zu enthalten. Darüber hinaus kann auch der volle oder teilweise Firmenwortlaut der einbringenden Bank enthalten sein.

§ 2. (1) Mit Eintragung der Aktiengesellschaft oder der sich aus der Sacheinlage ergebenden Kapitalerhöhung gehen die dem Bausparbetrieb der Bank zugeordneten Vermögensteile (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsverhältnisse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Aktiengesellschaft über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(2) Ab der Eintragung ist die Aktiengesellschaft eine Bausparkasse im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen; mit dem gleichen Zeitpunkt erlischt die entsprechende Berechtigung der einbringenden Bank.

(3) Bestehende Verträge werden durch die Einbringung nicht unterbrochen oder beendet. Sämtliche Bescheide des Bundesministers für Finanzen, die das Bauspargeschäft betreffen, bleiben bei Übertragung der Berechtigung auf die Aktiengesellschaft in Kraft. Ebenso werden alle sonstigen, mit dem Bausparbetrieb zusammenhängenden Berechtigungen insoweit mit übertragen, als sie bisher

bei der einbringenden Bank bestehen und auch für den Betrieb der Bausparkasse verwendet wurden, ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf, und ohne daß von der Bank ausgenutzte Berechtigungen, soweit sie nicht allein mit dem Bausparbetrieb zusammenhängen, bei dieser enden.

§ 3. (1) Die Sachgründung oder Sacheinlage erfolgt auf Basis der sich aus der Bilanz zum 31. Dezember 1991 ergebenden und abgeleiteten Werte per 31. Dezember 1991.

(2) Die Sachgründung (Sacheinlage) kann zu Buchwerten erfolgen. Eine Aufwertung des Beteiligungsansatzes an der Aktiengesellschaft auf den, sich nach Sachgründung (Sacheinlage) des Bausparbetriebes ergebenden, Teilwert ist bei der einbringenden Bank zum 31. Dezember 1991 zulässig.

(3) Der mit einer allfälligen Aufwertung verbundene Ertrag tritt bei der einbringenden Bank mit 31. Dezember 1991 ein.

(4) Rückstellungen und Rücklagen, und zwar auch solche, die im Sinne der steuerlich zulässigen Bewertungen und Bewertungsfreiheiten für den Bausparbetrieb bei der einbringenden Bank gebildet wurden, können ohne Auflösung übertragen werden und sind in der Aktiengesellschaft ohne Unterbrechung zu den Bedingungen, unter denen sie gebildet wurden, fortzuführen.

(5) Die anlässlich der Sachgründung erworbenen Aktien sind bei der einbringenden Bank Beteiligung im Sinne des § 63 BewG. Eine Übertragung dieser Aktien ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes dieser Aktien unter Anwendung des § 12 EStG 1988 sofort zulässig.

§ 4. Die Aktiengesellschaft unterliegt den geltenden kollektivvertraglichen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Sachgründung (Sacheinlage) für die einbringende Bank gelten. Die Aktiengesellschaft setzt die Dienstverhältnisse mit den im Bausparbetrieb der Bank tätigen Personen unverändert und mit den bestehenden Zusagen fort.

§ 5. (1) Die Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten, die Übertragung der Vermögenswerte, der Übergang von Verträgen, der dafür gestellten Sicherheiten und die Eintragungen derartiger Vorgänge in die öffentlichen Bücher sind von den Rechtsgeschäftsgebühren und Kapitalverkehrsteuern befreit.

(2) Die Übernahme der Aktien anlässlich der Sachgründung (Sacheinlage) ist von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

§ 6. (1) Die Eintragung grundbücherlicher Rechte, die nach § 2 Abs. 1 auf die Aktiengesellschaft übergegangen sind, ist zu berichtigen.

(2) Anträge auf Berichtigung von Pfandrechtsenttragungen nach Abs. 1 sind von den Eingabegebühren und Eintragungsgebühren befreit.

§ 7. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden, BGBl. Nr. 146/1958, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 64/1979, außer Kraft.

§ 8. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 1 (ausgenommen Abs. 2 Z 2), 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 bis 4, 6 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel II

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und der Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und der Bausparkassen vom 6. Juni 1931, dRGBl. I S 315, kundgemacht im GBlÖ 624/1939, eingeführt im Lande Österreich durch die Verordnung vom 28. Februar 1939, dRGBl I S 365, kundgemacht im GBlÖ 624/1939, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 569/1978, BGBl. Nr. 645/1982 und BGBl. Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 112 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei jeder Bausparkasse einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. § 26 KWG in der jeweils geltenden Fassung ist mit Ausnahme von Abs. 1 erster Satz anzuwenden.“

2. § 121 lautet:

„§ 121. § 112 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.“